



Niederschrift über die 13. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 12. September 2022 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen – Treffpunkt an der Grundschule Thüngen.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Heß beantragt gemäß Geschäftsordnung Artikel 52 Abs. 2, dass die Tagesordnungspunkte 1 bis 7 öffentlich behandelt werden.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die Ratsmitglieder darauf, dass das Protokoll über die Beratungen und Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 der heutigen Sitzung veröffentlicht wird.

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Grundschule Thüngen; Information und Sachstand

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die neue Schulleiterin, Frau Claudia Nöth, ihre Stellvertreterin, Frau Charlotte Ludwig und vom Förderverein der Grundschule Thüngen die Stellvertreterin Frau Sabine Heger.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an den verantwortlichen Bauleiter, Herrn Konstantin Schug vom Architekturbüro Gruber/Hettiger/Haus.

Herr Schug erläutert die Gründe, warum ein Tekturplan eingereicht wurde:

Mit der Rampenanlage zu den Räumen der Mittagsbetreuung sowie die bereits angebrachten Vordächer über den Eingangstüren hat sich die Gebäudegrundfläche geändert. Des Weiteren wurde ein zweiter Aufzug eingeplant und die Schulküche hat sich flächenmäßig vergrößert, da ein Lagerraum wegfiel. Die aktuellen Pläne liegen für die Ratsmitglieder im Rathaus zur Einsicht aus.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten von Herrn Schug eine schriftliche Zusammenfassung der vorläufigen Kostenentwicklung über die Generalsanierung der Grundschule Bauteil B.

Mit heutigem Datum konnte - trotz stetiger Preissteigerung - eine Einsparung von knapp 360.000 Euro erzielt werden. Allerdings stehen noch einige Schlussrechnungen einzelner Gewerke aus, wie zum Beispiel die Neugestaltung der Außenanlage, erklärt Herr Schug. Eine endgültige Kostenübersicht wird nach Eingang und Prüfung der letzten Schlussrechnung erstellt.

Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei Herrn Schug für die Ausführungen und bittet die Anwesenden in die neu gestalteten Räume der Mittagsbetreuung und die neue Schulküche im Untergeschoss der Schule.

Anschließend besichtigen die Anwesenden die Räumlichkeiten im Obergeschoss und Erdgeschoss.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**2. Gestaltung des grünen Klassenzimmers;
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgestellten Planung für das „Grüne Klassenzimmer“ zu. Die Fläche von ca. 60 qm wird mit Hackschnitzel abgedeckt und rundum mit einem Weg aus Pflastersteinen eingefasst.

Die detaillierte Gestaltung der gesamten Fläche erfolgt nach Absprache der Schulleitung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**3. BA 2022008;
Frühlingstr. 3, Fl. Nr. 2500/58, Gemarkung Thüngen
Generalsanierung der Grundschule Thüngen, Bauteil B - Tektur
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Tekturplanung für die Generalsanierung der Grundschule Thüngen, Bauteil B auf dem Grundstück Frühlingstr. 3 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**4. Generalsanierung Grundschule Thüngen Bauteil B;
Vergabe der Beschilderung des Schulgebäudes;
Beratung und Beschlussfassung;**

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion beschließt der Marktgemeinderat, die Variante 2 „Alu grau, Größe 150 x 150 mm“ der Firma Krönlein aus Schweinfurt in Auftrag zu geben.

Der Preis für die 40 Türschilder beträgt einschließlich Druckvorlage und Montage 3.467,36 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Es folgen weitere TOPs des Nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Öffentliche Sitzung:

11. Finanzbericht zum Haushalt 2022

Sachverhalt:

Kämmerer Thomas Hehrlein stellt den Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres vor.

Diskussionsverlauf:

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

**12. Rechnungsgenehmigung;
Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die Betriebsleitung und –ausführung 2022 für den Gemeindewald wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, 5.378,80 € in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgte am 27.07.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2022 sind für die Betriebsführung unter HHST 8551.6710 Mittel in Höhe von 5.400,-- € bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Rechnungsanweisung in Höhe von 5.378,80 € an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Betriebsleitung und –ausführung 2022 im Nachhinein zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Rechnungsanweisung in Höhe von 5.378,80 € an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Betriebsleitung und –ausführung 2022 im Nachhinein zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**13. Rechnungsgenehmigung; Gemeindeforst;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für das Ausgrasen von Zaunflächen mit Freischneider zum forstwirtschaftlichen Unterhalt wurden vom Forstunternehmen Reith, Arnstein, am 09.06.2022 12.619,95 € in Rechnung gestellt.

Die Zahlung erfolgte am 30.06.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2022 sind unter der Haushaltsstelle 8551.6360 Mittel in Höhe von 31.000,00 € bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 12.619,95 € an das Forstunternehmen Reith, Arnstein im Nachhinein zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 12.619,95 € an das Forstunternehmen Reith, Arnstein im Nachhinein zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**14. Rechnungsgenehmigung; Zugang Kneippstube;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für den barrierefreien Zugang und die Überdachung des Einganges zur Toilette der Kneippstube hat die Fa. Frank Benkert, Thüngen, 14.991,62 € in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgte am 30.06.2022.

Wie bereits in der Sitzung vom 14.02.2022 mitgeteilt, wurde diesbezüglich eine Förderung im Rahmen des ILE-Regionalbudgets beantragt und ein privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung des Kleinprojekts geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltplan 2022 wurde unter HHST 5900.9500 die Ausgabe in Höhe von 14.992,00 € bereit gestellt.

Die Einnahme aus dem Regionalbudget in Höhe von 10.000,00 € ist unter HHST 5900.3640 im Haushaltsjahr 2023 geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Rechnungsanweisung in Höhe von 14.991,62 € an die Fa. Frank Benkert, Thüngen, für den barrierefreien Zugang und die Überdachung des Einganges zur Toilette der Kneippstube im Nachhinein zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Rechnungsanweisung in Höhe von 14.991,62 € an die Fa. Frank Benkert, Thüngen, für den barrierefreien Zugang und die Überdachung des Einganges zur Toilette der Kneippstube im Nachhinein zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**15. Rechnungsgenehmigung Kläranlage Thüngen;
Reparatur der Rotationstauchkörper;
Beratung und Beschlussfassung;****Sachverhalt:**

In der Kläranlage in Thüngen wurden Mängel an den Rotationstauchkörpern festgestellt.

Zwei von den vier Stirnradgetriebemotoren waren ausgefallen und mussten ersetzt werden. Außerdem war ein Kunststoffzahnrad defekt und musste ebenfalls ausgetauscht werden.

Für diese Arbeiten wurde zudem noch ein 110 t Kran benötigt, um die Rotationstauchkörper mit einem Gewicht von ca. 20 t für die Reparatur anzuheben.

Die Arbeiten wurden fachgerecht durch die Firma Bruns Umwelttechnik ausgeführt.

Der Bauhof hat hier tatkräftig unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zwei Stirnradgetriebemotoren von der Firma SEW, Bruchsal je 2.185,05 € brutto.

Reparaturarbeiten incl. Neues Kunststoffzahnrad (3784,20 € brutto) laut Rechnung von der Firma Bruns aus 26935 Stadland betragen 16.691,89 € brutto.

Würzburger Kranverleih Miete für einen Tag 110 t Kran: 2.771,75 € brutto.

Gesamtreparaturkosten 23.833,74 €.

Genehmigt werden muss noch die Rechnung von Bruns Umwelttechnik über 16.691,89 €.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen genehmigt die Rechnung vom 04.07.2022 für die Reparaturarbeiten in der Kläranlage Thüngen der Firma Bruns Umwelttechnik, Norderweg 5 in 26935 Stadland über 16.691,89 € brutto.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen genehmigt die Rechnung vom 04.07.2022 für die Reparaturarbeiten in der Kläranlage Thüngen der Firma Bruns Umwelttechnik, Norderweg 5 in 26935 Stadland über 16.691,89 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - ergänzendes Beteiligungsverfahren; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll geändert werden.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E) wurde am 14.12.2021 im Ministerrat gebilligt, mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde dann das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG eingeleitet. Fristende für etwaige Stellungnahmen war der 01.04.2022.

Der Markt Thüngen hat im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021 eine Stellungnahme abgegeben (Sitzung vom 14.03.2022).

Nach erfolgter Auswertung der insgesamt während der Auslegungsfrist eingegangen 708 Stellungnahmen wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Hinweise und Anregungen überarbeitet. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 dem überarbeiteten Entwurf zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt, dazu ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG durchzuführen.

Gegenstand dieses **ergänzenden Beteiligungsverfahrens** sind konkret folgende Festlegungen und deren Begründungen einschließlich der diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht unter

- 1.2.2, Abs. 3 (G)

(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen),

- 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2

(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung),

- 5.4.1, Abs. 3 (Z)

(Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),

- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen) und

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Daneben wurde der Entwurf in weiteren Bereichen geändert, um durch Klarstellungen oder Konkretisierungen sowie fachliche Ergänzungen Missverständnisse auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden, konkret in den Festlegungen und deren Begründungen unter 1.3.1, 1.4.2, 2.2.5, 3.1.1, 3.1.2, 5.1, 7.1.5, 8.2 sowie in den Begründungen zu 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.3.2, 1.4.5, 2.2.2, 2.2.6, 2.2.7, 3.2, 6.2.1, 6.2.6, 7.2.2, 8, 8.1.

Hierzu wird gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

(Anmerkung zu den vorstehenden Abkürzungen: G = Grundsatz, Z=Ziel).

Die überarbeitete Fassung des Fortschreibungsentwurfs ist dem Entwurf der Änderungsverordnung zu entnehmen. Hierin sind die Änderungen, die Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind, kenntlich gemacht.

In dem ergänzenden Beteiligungsverfahren können nur Stellungnahmen zu den kenntlich gemachten Änderungen in der Änderungsverordnung und deren Begründung abgegeben werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung sowie alle weiteren Unterlagen hierzu können im Internet unter www.Landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden; die für eine etwaige Stellungnahme durch das Ministerium bereitgestellten Unterlagen sind der Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem RIS beigefügt.

Für eine etwaige Beschlussfassung im Ratsgremium wurden durch die Verwaltung die Wesentlichsten Änderungen, die ggf. Anlass für eine entsprechende Stellungnahme sein könnten, zusammengestellt:

- 1.2.2, Abs. 3 (G)

(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen)

„(G) In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.“

- 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2

(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung),

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien wird aktualisiert. (Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum Ziel unter 2.2.1)

- 5.4.1, Abs. 3 (Z)

(Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft)

bb) Folgender Abs. 3 (Z) wird angefügt: „(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.“

Aus der Begründung:

Umsetzung der Flächensparoffensive: Flächen sollen sparsam in Anspruch genommen und effizient genutzt sowie Freiräume bewahrt werden.

(neuer Grundsatz bei 1.1.3, Überarbeitung von Kapitel 3, Ergänzung des zweiten Grundsatzes sowie Aufnahme eines Ziels unter 5.4.1, Ergänzung des ersten Grundsatzes unter 7.1.3)

Um der in Bayern weiterhin steigenden Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzusteuern, werden die Festlegungen in Kapitel 3 angepasst.

Neben einer effizienten, multifunktionalen Flächennutzung (1.1.3) können auch durch geeignete Zuordnung verschiedener Nutzungen sowie eine Erschließung von Siedlungsflächen mit dem ÖPNV weitere Flächeninanspruchnahmen vermieden werden (3.1). Die Änderungen zum Ziel Innen- vor Außenentwicklung (3.2) dienen vor dem Hintergrund von Rechtsprechungen der Wahrung des Status quo, Verschärfungen in der Anwendungspraxis sind damit nicht verbunden. Um nicht nur quantitativ den Flächenverbrauch zu reduzieren, sondern auch negative Auswirkungen bei Inanspruchnahme neuer Flächen zu minimieren, wird das Anbindegebot geschärft bzw. ergänzt (3.3). Dazu sieht der vorliegende Entwurf vor, die Ausnahmen zwei und drei des Anbindegebots, die beide Gewerbe- und Industriegebiete betreffen, sowie die Ausnahme neun, die große Freizeitanlagen betrifft, zu streichen und die Ausnahme vier zu ergänzen.

Dem speziellen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen soll angesichts der wachsenden Bedeutung regionaler Produktion durch den verbindlichen Auftrag der Festlegung eigener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen werden (5.4.1).

- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen;

Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen)

Unter **Pkt. 6.2.2, Abs. 1** wird als Ziel in den LEP aufgenommen, in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.

Die **Streichung des Grundsatzes Pkt. 7.1.3 Abs. 3 (G)**, landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und WEA freizuhalten, damit dem überwiegenden

öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie Rechnung getragen werden kann, wird lt. dem vorliegenden LEP-E wie folgt begründet:

Zu 7.1.3 (B)

Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme bzw. weniger zerschnittene Räume können so erhalten werden.

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrsarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

Lärmarme Naturräume sind ein besonderes Gut, das es zu bewahren gilt. Ruhige Gebiete dienen der Erholung des Menschen und sind in besonderem Maße schützenswert.

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Neben den bereits bestehenden Grundsätzen zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement, die redaktionell geändert werden sollen, ist vorgesehen, folgenden neuen Grundsatz 7.2.5 zu etablieren:

(G) In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

Die Begründung hierzu lautet wie folgt:

Zu 7.2.5 (B)

Bereits der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes sieht die Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Um diese Risiken tatsächlich zu verringern, ist die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Auch ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren erheblich beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt insbesondere für Siedlung und Verkehr und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussauen erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasser- aber auch Trockenheitsrisiko soll dem Verlust von Böden, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden.

Der Erhalt der Schutzfunktion der Bergwälder, der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Böden oder von teichwirtschaftlich genutzten Flächen erhöhen die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft (vgl. 1.3).

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher

Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die mindestens vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist es erforderlich, weitere Überschwemmungsgebiete zu sichern und weitere technische Hochwasserschutzmaßnahmen (u.a. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen) umzusetzen. Für diesen Zweck können in den Regionalplänen geeignete Flächen für Überschwemmungsgebiete sowie für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (VRG bzw. VBG Hochwasserschutz) gesichert werden. Als Grundlage kann insbesondere die Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms herangezogen werden. Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren.

Die Schadenspotenziale hinter den Deichen steigen in Bayern stetig an. Wenn Siedlungen vor Hochwasser geschützt werden, nimmt die Nutzung und Werteakkumulation in den geschützten Bereichen zu, das verbleibende Risiko hinter Hochwasserschutzanlagen steigt insofern an. Bei extremen Hochwasserereignissen kann davon ausgegangen werden, dass Hochwasserschutzanlagen überflutet werden oder brechen. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre, in denen mehrere Jahrhunderthochwasserereignisse in Bayern auftraten, zeigen, dass die zur Bemessung der Anlagen gewählten Wiederkehrintervalle überschritten werden können, was zu großen Schäden führte.

Kritische Infrastrukturen sind Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwohl, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Besonders hochwasserempfindliche Nutzungen, die bei Extremereignissen überflutet werden können, sind insbesondere Einrichtungen, die von Kindern und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, genutzt werden.

Die bereits beobachtete Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen führt zu einer Zunahme von Hochwasserereignissen und Überschwemmungen sowie Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser in Siedlungsbereichen (sog. urbane Sturzfluten), vor allem auf versiegelten Flächen. Andererseits können vermehrt Überstauereignisse in den Kanalnetzen auftreten. Beides kann Menschen gefährden, soziale Notlagen hervorrufen und Schäden an Gebäuden und Infrastruktur bewirken. Aus diesem Grund sollen vorhandene Abflussleitbahnen und Senken freigehalten werden. Mit den Festlegungen in Bezug auf Extremereignisse wird das verbleibende Risiko insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen minimiert und es werden die Schadenspotenziale sowie deren weiterer Zuwachs begrenzt.

Insbesondere zur krisenfesten Bewältigung von künftig häufiger auftretenden Starkregenereignissen mit folgenden Sturzfluten und Bodenerosionen ist eine Bewahrung nur des Status quo der Landschaftsstrukturen nicht ausreichend.

Daher wird der Einbau zusätzlicher rückhaltender und abflussbremsender Strukturelemente, wie beispielsweise begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen im Freiraum erforderlich.

Daneben kommt selbstverständlich der auch im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes verankerten Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens große Bedeutung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen beschließt, im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-E), Entwurf vom 02.08.2022, wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1.2.2, Abs. 3 (G)

(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen):

Eine Stellungnahme wird zu diesem Änderungspunkt nicht abgegeben, da der Markt Thüngen nicht einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt zugehörig ist.

- 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2

(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung),

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien wird aktualisiert. (Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum Ziel unter 2.2.1)

Für den Markt Thüngen ergibt sich aus der Aktualisierung der Zuordnung zu den Gebietskategorien keine Änderung. Eine Stellungnahme ist daher entbehrlich.

- 5.4.1, Abs. 3 (Z)

(Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),

Die verbindliche Festlegung eigener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum speziellen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen in den Regionalplänen ist dem Grunde nach nachvollziehbar, dürfte jedoch die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen weiter einschränken.

Das Prinzip „Innen- vor Außen“ wird durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft weiter gestärkt, so dass dies nahezu einen Stopp der Außenentwicklung zur Folge haben dürfte.

Der Markt Thüngen widerspricht dem Ziel, die regionalen Planungsverbände mit der Aufnahme von Vorrang-/Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft zu verpflichten, da dies einen massiven Eingriff in die Planungshoheit des Marktes darstellt.

- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen;

Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen)

Bereits bei der 12. Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Region Würzburg wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung mit ausgewiesen. Der seit 2016 aktualisierte Regionalplan umfasst 22. Vorranggebiete (ca. 2.258 ha) und 26 Vorbehaltsgebiete (ca. 1.401 ha) für Windkraftnutzung mit einer Gesamtgröße von ca.

3.659 ha. Das entspricht für die Region Würzburg einem Gesamtflächenanteil von ca. 1,2 % der Regionsfläche.

Damit dürfte der Flächenbeitragswert nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für die Region Würzburg bereits erfüllt sein.

Eine weitere Stellungnahme hierzu wird seitens des Marktes Thüngen nicht abgegeben.

Die **Streichung des Grundsatzes Pkt. 7.1.3 Abs. 3 (G)**, landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und WEA freizuhalten, damit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie Rechnung getragen werden kann

Der Markt Thüngen nimmt zu der geplanten Streichung dieses Grundsatzes Pkt. 7.1.3 wie folgt Stellung:

Den Grundsatz, landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und WEA freizuhalten aus dem Landesentwicklungsprogramm zugunsten der Erzeugung erneuerbaren Energien zu streichen, hat eine möglicherweise unwiederbringliche Zerstörung des Landschaftsbildes zur Folge.

Gerade im Hinblick auch auf zukünftige Generationen sollte nochmals abgewogen werden, ob das schöne Landschaftsbild in Bayern damit in Gänze den „erneuerbaren Energien“ geopfert werden muss.

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Der Markt Thüngen vertritt zur Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie zum Niedrigwassermanagement folgende Auffassung:

Bereits heute sind Kommunen in ihren Planungsüberlegungen in Gewässernähe eingeschränkt, da zahlreiche Hürden zu nehmen sind, um dem Hochwasserschutz überhaupt Rechnung tragen zu können.

Sehr oft können Planungen nicht weiterverfolgt werden, weil die Anforderungen, die zugunsten eines beispielsweise 100-jährigen zu erwartenden Hochwasserereignisses, gestellt werden, aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar sind.

Eine zusätzliche Vorrang-/bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung in den Regionalplänen für den Hochwasserschutz widerspricht dem Gedanken der Planungshoheit der Kommunen und der kommunalen Selbstverwaltung.

Aus welchem Grund zusätzlich zu den bereits amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplänen festgeschrieben werden können sollen, kann auch aus der Begründung zum LEP-E nicht schlüssig nachvollzogen werden.

Die Aufnahme des im LEP-E unter Ziff. 7.2.5 geplanten Grundsatzes zur Festlegung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten bereits auf der Ebene der Regionalpläne dürfte jedenfalls weitere Hürden schaffen, so dass den Kommunen kaum noch Handlungsspielraum hinsichtlich Bauleitplanungen/Aufwertung der Uferbereiche bleiben dürfte, weil die Tatbestände für evtl. mögliche Ausnahmen wiederum zeit- und kostenintensive Gutachten u.ä. erfordern werden.

Mit den bereits heute vorhandenen gesetzlichen Grundlagen und etablierten Instrumentarien und in Bezug auf zu erwartende extreme Überschwemmungsereignisse und deren sehr restriktiven Durchsetzung durch die Fachbehörden wird bereits heute sehr konsequent darauf geachtet, dass das verbleibende Risiko für Siedlungs- und Verkehrsflächen nahezu auf Null minimiert wird. Ein Rest-Risiko wäre auch bei entsprechender Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen in den Regionalplänen nach wie vor gegeben.

Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement und der damit verbundenen möglichen Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen auf Regionalplanebene wird deshalb seitens des Marktes Thüringen abgelehnt.

Diskussionsverlauf:

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

17. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Kirchweihgottesdienst am 25.09.2022

Pfarrer Tilman Schneider hat die Mitglieder des Marktgemeinderates zum Kirchweihgottesdienst am 25.09.2022 um 9.30 Uhr eingeladen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

18. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) LED-Ortsbeleuchtung; Reduzierung in der Nacht

Zur Anfrage von Marktgemeinderat Ralf Reuter teilt Bauamtsmitarbeiter Martin Eisenbacher mit, dass die LED-Ortsbeleuchtung im Sommer täglich ab 23.00 Uhr um 50 % reduziert wird.

Im Winter erfolgt die Reduzierung ebenfalls ab 23.00 Uhr bis zum Morgen um 5.00 Uhr.

Auf Nachfrage erklärt Herr Eisenbacher, dass die Reduzierung leider nicht zentral steuerbar ist, sondern es müsste jede Laterne einzeln eingestellt werden.

b) Feldsteine-Leseplatz am Hönig

Marktgemeinderat Dieter Weller informiert, dass am Steinleseplatz Beton- und Bruchsteine abgelagert wurden. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass der Platz als Sammelstelle nur für Feldsteine ausgewiesen ist.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**19. Sitzungsniederschriften vom 11.07.2022 und 25.07.2022;
Genehmigung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 11.07.2022 mit einer redaktionellen Änderung unter TOP 8 a und 9 c.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 25.07.2022 mit folgender Änderung unter TOP 2:

„Zukünftig werden aus Gründen des Umweltschutzes und der Förderung der Artenvielfalt weniger Eingriffe stattfinden und dann wird mehr gemäht als gemulcht werden.“

Abstimmungsergebnis: 11 : 0